

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.6 Im Rahmen der Bewertung der Förderwürdigkeit (Nummer 4.4 i. V. m. den Qualitätskriterien) holt die Bewilligungsstelle eine Stellungnahme des programmverantwortlichen Ressorts ein. Die Bewilligungsstelle hat dieses Votum maßgeblich zu berücksichtigen.

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zu-

wendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

Maßgeblich für die Abrechnung ist das Programmgebiet (ÜR/SER), in welchem der Ort der Durchführung des Investitionsvorhabens liegt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 10. 2. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Anlage

Qualitätskriterien für die Förderung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen und Energie in Seehäfen

1. Förderwürdige Maßnahmen müssen für eine Berücksichtigung **eine Mindestpunktzahl von 50 Punkten** (davon mindestens 20 Punkte in Nummer 2) aufweisen.
2. Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl werden die bei der NBank vorliegenden Anträge, die sowohl förderwürdig als auch bewilligungsreif sind, priorisiert und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von dieser entschieden und bewilligt.

Nr.	Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung
Fachliche Qualitätskriterien			
1	Konzept mit Beschreibung der Strategien und Maßnahmen zur — Erreichung eines Potenzials an Tank- oder Versorgungskapazitäten unter Berücksichtigung der vorhandenen/prognostizierten Nachfrage (Grad der Abdeckung des absehbaren Potenzials: — ≤ 10 %: 0 Punkte — 11 bis 25 %: 10 Punkte — 26 bis 50 %: 15 Punkte — > 50 %: 20 Punkte), — Berücksichtigung regionaler, nationaler und europäischer Vorhaben zum Ausbau oder zur Erweiterung von Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (0—5 —10—15 Punkte) sowie der Darstellung des Flächenbedarfs der Anlagen (möglichst geringer Flächenbedarf [0—5—10 Punkte])	45	
2	Geplante Verringerung von Emissionen*) — Absolute CO ₂ -Minderung (0—5—10—15—20 Punkte) — CO ₂ -Minderung je eingesetztem EUR (0—5—10—15—20 Punkte)	40	
3	Keine Vorförderung aus diesen Fördergrundsätzen	15	
	Höchstpunktzahl	100	
	Mindestpunktzahl	50	

*) Gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel „Nachhaltigkeit“.